

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

der Mehler Blechtechnologie GmbH, Süßen – für
Geschäfte mit Unternehmern

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der Mehler Blechtechnologie GmbH („Mehler“) gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („Kunde“).
- (2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn Mehler ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder in Kenntnis davon liefert. Im Einzelfall getroffene Vereinbarungen haben Vorrang.
- (3) Diese Bedingungen gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.

§ 2 Angebote und Vertragsschluss

- (1) Angebote von Mehler sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Verbindliche Angebote gelten für die darin genannte Frist, ohne Angabe für 30 Tage.
- (2) Ein Vertrag kommt durch die Auftragsbestätigung von Mehler in Textform – auch über das Kundenportal – oder durch die Lieferung zustande.
- (3) Ergebnisse des Preisrechners auf der Website von Mehler sind unverbindliche Richtwerte und stellen kein Angebot dar.

§ 3 Fertigung nach Vorgaben des Kunden

- (1) Mehler fertigt nach Zeichnungen, Datenmodellen, Stücklisten und sonstigen Vorgaben des Kunden. Für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck ist allein der Kunde verantwortlich. Eine Konstruktions- oder Prüfpflicht von Mehler besteht nur, soweit sie ausdrücklich vereinbart ist.
- (2) Weist Mehler auf Unklarheiten oder fertigungstechnische Verbesserungen hin, entscheidet der Kunde über deren Umsetzung.
- (3) Soweit nicht anders angegeben, gelten Allgometoleranzen nach DIN ISO 2768-mK und für Schweißkonstruktionen nach DIN EN ISO 13920, Toleranzklasse BF.
- (4) Der Kunde stellt sicher, dass durch die Fertigung nach seinen Vorgaben keine Schutzrechte Dritter verletzt werden, und stellt Mehler von Ansprüchen Dritter frei.

§ 4 Preise

- (1) Die Preise gelten in Euro ab Werk Süßen (EXW Incoterms 2020) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie der Kosten für Verpackung, Fracht und Versicherung.
- (2) Liegen zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate und ändern sich die Material- oder Energiekosten in dieser Zeit wesentlich, kann Mehler die Preise entsprechend anpassen. Übersteigt die Erhöhung zehn Prozent, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.

§ 5 Zahlung

- (1) Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Skonto wird nur bei gesonderter Vereinbarung gewährt. Mehler kann Rechnungen elektronisch übermitteln, auch über das Kundenportal.
- (2) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen nach § 288 Abs. 2 BGB sowie die Pauschale nach § 288 Abs. 5 BGB.
- (3) Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.
- (4) Bestehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden, kann Mehler Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen.

§ 6 Lieferzeit

- (1) Liefertermine sind verbindlich, wenn sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bestätigt sind. Lieferfristen beginnen erst, wenn alle technischen Fragen geklärt sind, die Unterlagen und Beistellungen des Kunden vollständig vorliegen und vereinbarte Anzahlungen eingegangen sind.
- (2) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.
- (3) Höhere Gewalt und sonstige von Mehler nicht zu vertretende Ereignisse – insbesondere Störungen der Material- und Energieversorgung, behördliche Maßnahmen oder Arbeitskämpfe, auch bei Vorlieferanten – verlängern die Lieferfristen angemessen.
- (4) Gerät Mehler in Lieferverzug, ist der Ersatz des Verzugsschadens bei einfacher Fahrlässigkeit auf 0,5 Prozent des Nettowerts der verspäteten Lieferung für jede vollendete Woche begrenzt, insgesamt höchstens auf 5 Prozent. Weitergehende gesetzliche Rechte des Kunden bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleiben unberührt.

§ 7 Mengen

Bei Serienfertigung sind fertigungsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen bis zu zehn Prozent der bestellten Menge, mindestens jedoch ein Stück, zulässig. Berechnet wird die tatsächlich gelieferte Menge.

§ 8 Versand und Gefahrübergang

- (1) Die Gefahr geht mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens mit Verlassen des Werks auf den Kunden über, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist.
- (2) Verzögert sich der Versand auf Wunsch oder aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr mit der Anzeige der Versandbereitschaft über. Mehler kann ab diesem Zeitpunkt angemessene Lagerkosten berechnen.
- (3) Mehler verpackt handelsüblich nach eigenem Ermessen. Besondere Verpackungsvorschriften des Kunden werden gesondert berechnet.

§ 9 Beistellungen, Vorrichtungen und Programme

- (1) Vom Kunden beigestelltes Material ist frei Werk Süßen und mit einem angemessenen Zuschlag für fertigungsbedingten Ausschuss anzuliefern. Es bleibt Eigentum des Kunden; Mehler haftet für Beistellungen nur mit der Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten.
- (2) Von Mehler gefertigte Vorrichtungen, Werkzeuge und Programme bleiben Eigentum von Mehler, auch wenn anteilige Kosten berechnet werden, sofern nichts anderes vereinbart ist. Mehler bewahrt sie bis zwei Jahre nach der letzten Lieferung auf.

§ 10 Mängelansprüche

- (1) Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Eingang zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich in Textform zu rügen; verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen (§ 377 HGB).
- (2) Die Ware ist mangelfrei, wenn sie den vereinbarten Zeichnungen und Spezifikationen entspricht. Für Mängel, die auf Vorgaben, Konstruktion oder Beistellungen des Kunden beruhen, haftet Mehler nicht.
- (3) Bei Mängeln leistet Mehler nach eigener Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
- (4) Mängelansprüche verjähren zwölf Monate nach Ablieferung. Dies gilt nicht bei Vorsatz, Arglist, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie in den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 445b BGB; insoweit gelten die gesetzlichen Fristen.

§ 11 Haftung

- (1) Mehler haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Umfang einer übernommenen Garantie.
- (2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Mehler nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der

Kunde vertrauen darf. Die Haftung ist dann auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

- (3) Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Die Beschränkungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von Mehler.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum von Mehler.
- (2) Eine Verarbeitung erfolgt für Mehler als Hersteller. Wird die Ware mit fremden Sachen verarbeitet oder vermischt, erwirbt Mehler Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware.
- (3) Der Kunde darf die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterveräußern. Er tritt die daraus entstehenden Forderungen bereits jetzt an Mehler ab; Mehler nimmt die Abtretung an. Der Kunde bleibt bis auf Widerruf zur Einziehung ermächtigt.
- (4) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von Mehler um mehr als zehn Prozent, gibt Mehler auf Verlangen Sicherheiten nach eigener Wahl frei.

§ 13 Vertraulichkeit Ihrer Unterlagen

- (1) Mehler behandelt Zeichnungen, Daten und sonstige Unterlagen des Kunden vertraulich, verwendet sie ausschließlich zur Abwicklung des Auftrags und gibt sie nur an Dritte weiter, soweit dies für die Ausführung erforderlich ist – etwa an Beschichtungspartner – und diese zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.
- (2) Unterlagen des Kunden werden nicht in Systeme künstlicher Intelligenz eingegeben, die Eingaben zum Training verwenden oder außerhalb der Europäischen Union verarbeiten.
- (3) Auf Wunsch schließt Mehler eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung ab; sie geht diesen Bedingungen vor.

§ 14 Kundenportal

- (1) Mehler kann dem Kunden ein Online-Portal für Anfragen, Angebote, Aufträge und Dokumente bereitstellen. Der Kunde hält seine Zugangsdaten geheim. Erklärungen, die über seinen Zugang abgegeben werden – etwa die Annahme eines Angebots –, gelten als Erklärungen des Kunden.
- (2) Statusangaben im Portal dienen der Information. Verbindlich sind die Auftragsbestätigung und die darin vereinbarten Termine.
- (3) Ein Anspruch auf ununterbrochene Verfügbarkeit des Portals besteht nicht.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Süßen.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz von Mehler. Mehler ist berechtigt, auch am allgemeinen

Gerichtsstand des Kunden zu klagen.

- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (4) Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.